



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

27. Resolution der Regierungs-Canzlei v. 15. Aug. 1754 wegen der Gutsnachfolge in den Hof des Meiers zu Betzen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 27.

Amts-rath Volkhausen berichtet, daß des abgelebten Meyers zu Bezen hinterlassener Hoff mit einem von dessen Söhnen wieder besetzt werden müsse, diese aber nemlich der dritte und allerjüngste Sohn, sich deßhalb um den Vorgang nicht vergleichen könnten:

Rescribatur daß der Gutsherr den dritten Bezemeyerischen Sohn zur **Succession in colonatu** am tüchtigsten halte, weswegen derselbe um so vielmehr vor dem nachgeborenen jüngsten Sohn nunmehr zu bemeyern sey.

Resolutum. Detmold den 15. Aug. 1754.

Nota der zweyte Sohn ware für untüchtig erkandt.

N^o 28.

Wir die Berordnete Befehlshabere zu Detmold thun kund und bekennen hiemit gegen jedermänniglich öffentlich: Nachdeme sich in iziger andermahligen ehelichen Bestattnisse Christophers des Meyers zu Desterholz mit Henrich Schapers zu Obernhausen Tochter Eins, und Deppen Vogt auf den Rämpeu und desselben Freundschaft Von wegen der unmündigen Kinder gemelts Meyers zu Desterholz, so er mit seiner Seelg. Abgestorbenen Hausfrauen gedachts Vogts auf den Rämpeu Tochter gezeuget, andertheils Irrungen und Mißverstände, dreyer Puncts halben zugetragen ic. Neml. . . .

Als haben wir Nahmens und von wegen des Wohlgeb. Herrn Simons Graffen und Edelen Herrn Zur Rippe unsers gnädigen Herrn heut dato beyde Parthien abermahlen Vor uns beschieden gehabt, und sie nachfolgender Gestalt und maße darum Vergleichet und Vertragen; Welches sie auch von beyderseits beliebt und angenommen haben.

Erstlich so viel den Besitz des Hoffes zu Desterholz thut belang, dieweil befunden, daß gemelter Meyer mit seiner Seelg. Hausfrauen und einem ihrer Kinder mit demselbigen Meyers Hoffe die Zeit ihres Lebens bemeyert nach laut und Inhalt Brieffs und Siegel, so darüber aufgerichtet, und ihnen mitgetheilt seyn worden, So wird es billig bey solcher Wohlgeb. unsers gnädig. Herrn Begnädigung und **Disposition** gelassen, die auch hiermit soll **corroboriret** und **bestettiget** seyn und bleiben; nemlich daß genannter Meyer Christopher, dieweil er lebet, und so lange ihn gelüftet und beliebt; den Meyerhof vielgemelt mag Häuserlich besitzen, und dessen mit seiner Hausfrauen Zugenießen haben; trüge sich aber zu, daß er innerhalb 30 Jahren den nächsten von dato an zu rechnen, mit Todte abgehen würde, als ist verhandelt, daß gemelt seine Hausfrau wiederum